

## **Art. 9 Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes**

Anlage 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch die §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Besoldungsgruppe B 2 wird die Zeile „Vizepräsident, Vizepräsidentin der Landesbaudirektion Bayern“ angefügt.
2. In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Zeile „Präsident, Präsidentin der Landesbaudirektion Bayern“ gestrichen.
3. In der Besoldungsgruppe B 4 wird nach der Zeile „Polizeipräsident, Polizeipräsidentin<sup>3)</sup>“ die Zeile „Präsident, Präsidentin der Landesbaudirektion Bayern“ eingefügt.